

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Radio und Fernsehen
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

Bern, 28. August 2012

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des Radio-und Fernsehgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

CURAVIVA Schweiz vertritt als nationaler Dachverband die Interessen von rund 1'600 Alters- und Pflegeheimen, von 460 Einrichtungen für Erwachsene Menschen mit Behinderung und von 330 Institutionen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen in unserem Land. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf betreffend die Teilrevision des Radio-und Fernsehgesetzes Stellung nehmen zu können.

Vom 10. Mai bis 29. August 2012 hat der Bundesrat eine Revision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen in die Vernehmlassung gegeben. Wie der Bundesrat mitteilt, ist das zentrale Thema dieser Teilrevision die Ablösung der heutigen Empfangsgebühr durch eine neue Abgabe für Radio und Fernsehen. Sie ist von jedem Haushalt und Unternehmen zu entrichten und wird nicht mehr an die Existenz eines Empfangsgeräts gekoppelt.

Die Heime und sozialen Institutionen sind von dieser Revision betroffen, da damit der Begriff des Kollektivhaushalts eingeführt wird, unter den diese Einrichtungen fallen. Nach dem Gesetzesentwurf soll nicht mehr der einzelne Heimbewohner, sondern nur noch die Institution als Kollektivhaushalt abgabepflichtig sein. Die Berechnung der Abgabe für die Heime berücksichtigt weder die Pflegebedarfsstufe der Personen noch die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner von AHV/IV-Ergänzungsleistungen (EL), die sich in den Heimen und sozialen Institutionen aufhalten. In der geltenden Gesetzgebung sind dies jedoch die Kriterien für die Befreiung von der Gebührenpflicht. Schliesslich ist im Revisionsentwurf die Berechnungsart für die Kollektivhaushalte nicht genau angegeben, da der Bundesrat die Tarifkategorien für diese Haushalte festzulegen hat.

CURAVIVA Schweiz bedauert, nicht namentlich in der Liste der Vernehmlassungsteilnehmer aufgeführt zu sein, zumal diese Revision die Alters- und Pflegeinstitutionen, die Institutionen für Menschen mit Behinderung sowie die Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen betrifft.

Interne Vernehmlassung

CURAVIVA Schweiz stützt seine vorliegende Stellungnahme ab auf eine breit angelegte interne Vernehmlassung bei seinen Mitgliedheimen im Altersbereich sowie auch im Bereich der Behinderteninstitutionen.

Allgemeine Überlegungen

CURAVIVA Schweiz und namentlich sein Alters- und Pflegeheimsektor **lehnen** diese Revision und die Abgabe in der vorgesehenen Form **mehrheitlich ab**.

Die vorgesehene neue Abgabe mag zwar auf den ersten Blick für die Heimbewohnerinnen und Bewohner vorteilhaft erscheinen, weil sie sie von einer administrativen Aufgabe, d.h. der Begleichung der Gebührenrechnung, entlastet werden. Doch faktisch besteht die Gefahr, dass sich der administrative Aufwand für die Heime und sozialen Institutionen erhöht und bei ihnen hohe Kosten entstehen.

Denn die Billag wälzt die Erhebung der Abgabe auf die Heime ab. Diese müssen sie auf die eine oder andere Weise entsprechend den kantonalen Regelungen entweder direkt den Bewohnerinnen und Bewohnern oder indirekt in Rechnung stellen, indem sie sie in den Pensionspreis integrieren. Dieser zusätzliche administrative Aufwand, der den Heimen auferlegt wird, geht finanziell allein zu ihren Lasten. Letztlich führt diese angebliche Vereinfachung des Erhebungsverfahrens zu einer tatsächlichen Erschwerung für die Heime und sozialen Institutionen.

CURAVIVA Schweiz lehnt einen **spezifischen Abgabentarif** für das Radio und Fernsehen, der vom Bundesrat anhand der Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner des Heims festgelegt wird, mehrheitlich ab. Er bedauert es sehr, dass keine genaueren Angaben zu dieser Berechnungsart gemacht werden, und verlangt, zur Verordnung angehört zu werden, in der diese festgelegt wird.

Die Heime und sozialen Institutionen befürchten, dass ihnen im Zusammenhang mit der Erfassung und Verarbeitung der erforderlichen Daten wesentliche Mehrarbeit entstehen. Die Zahl ihrer Bewohnerinnen und Bewohner ist nicht stabil, sondern schwankt im Verlauf des Jahres stark. Falls jedoch die vorgesehene Berechnungsart beibehalten werden sollte, müssten darin neu die Ausnahmen aufgenommen werden, wie sie in den heute geltenden Bestimmungen festgehalten sind, und die Bewohnerinnen und Bewohner dürfen nicht stärker belastet werden. Das System, das eingeführt wird, muss einfach und praktisch sein.

Überlegungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 69d Befreiung von der Haushaltabgabe

Das geltende Gesetz sieht eine Ausnahme für Haushalte vor, in denen eine Person lebt, die **AHV/IV-Ergänzungsleistungen** bezieht. Nach dieser Regelung sind Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, die Ergänzungsleistungen beziehen, von der Radio- und Fernsehgebühr befreit. Der Gesetzesentwurf sieht vor, diese Personen von der Abgabe zu befreien, wenn sie in einem Privathaushalt leben. Hingegen ist nicht vorgesehen, diesen Kriterien bei der Berechnung des Abgabebetrags der Kollektivhaushalte wie der Heime und sozialen Institutionen Rechnung zu tragen.

CURAVIVA Schweiz lehnt die Aufhebung dieser Abgabenbefreiung ab und spricht sich für die Beibehaltung der derzeitigen Regelung aus. Falls aber die Revisionsvorlage wie vorgeschlagen angenommen werden sollte, verlangt CURAVIVA Schweiz, dass die Bewohnerinnen und Bewohner, die Ergänzungsleistungen beziehen, von der Berechnung der Abgabe für soziale Institutionen ausgenommen werden, oder dass der Betrag der Ergänzungsleistungen entsprechend erhöht wird. Es wäre unannehmbar, diese zusätzlichen Kosten den Heimen aufzubürden. Zudem wird die Ungleichbehandlung bedauert, die sich zwischen den Bezügerinnen und Bezüglern von AHV/IV-Ergänzungsleistungen ergäbe, die zu Hause leben und von der Abgabe befreit sind, und jenen, die in Heimen und sozialen Institutionen wohnen und ihr dort indirekt unterstellt wären.

Die derzeitige Gesetzgebung (Art. 63 Bst. b RTVV) befreit auch die **stark pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen** (ab 81 Pflegeminuten pro Tag) von der Gebührenpflicht. Dies betrifft drei von fünf Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeinstitutionen und damit landesweit über über 60'000 Personen. In seiner Botschaft (S. 10) sieht der Bundesrat vor, diese Befreiung aus rechtlichen Gründen aufzuheben. Stark pflegebedürftige Personen leiden oft an Behinderungen (Seh- oder Hörbehinderung, degenerative Erkrankungen usw.), die sie daran hindern, Radio- und Fernsehsendungen zu nutzen. Die Berechnung der Abgabe für die Pflegeheime muss diesem Kriterium Rechnung tragen. Sie darf jedoch weder zu administrativer Mehrarbeit für die Heime noch zur Einführung eines komplexen Berechnungssystems führen.

Art. 70 Abgabepflicht der Unternehmen

Der vorgelegte Entwurf sieht vor, jedes MWST-pflichtige Unternehmen mit einem Umsatz von über 500'000 Franken der Abgabe zu unterstellen. Verschiedene Heime bieten MWST-pflichtige Leistungen an (Restauration, Leistungen für Dritte, Werkstätten usw.). Im Gesetzesentwurf ist nicht genau angegeben, ob alle Heime und sozialen Institutionen als Kollektivhaushalte gelten, einschliesslich jener mit einem MWST-pflichtigen Umsatz über 500'000 Franken, oder ob diese Letzteren den Unternehmen gleichgestellt sind. CURAVIVA Schweiz fordert deshalb mit Nachdruck, dass eine allfällige Revision des Radio- und Fernsehgesetzes **die doppelte Unterstellung** der Heime und sozialen Institutionen **ausdrücklich ausschliesst**.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CURAVIVA Schweiz

Dr. med. Ignazio Cassis
Präsident

Dr. Hansueli Möhle
Direktor